

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Ludwigslust über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan LU 30, Spielhalle Großer Kamp

Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtvertretung Ludwigslust hat in ihrer Sitzung am 15. März 2016 die Satzung der Stadt Ludwigslust über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan LU 30, Spielhalle Großer Kamp, für den Bereich (siehe Anlage):

- nördlich der Straße Großer Kamp im Gewerbegebiet „Grandweg“ in Ludwigslust (B-Plan LU 2)
- Teilfläche aus dem Flurstück 58/5 der Flur 5 der Gemarkung Ludwigslust,

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), einschließlich der Festsetzungen zu den örtlichen Bauvorschriften, beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan LU 30 der Stadt Ludwigslust tritt mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan LU 30 ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ist. Das Verfahren wurde im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Aufgrund § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Jedermann kann die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan LU 30 der Stadt Ludwigslust, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die dazugehörige Begründung, nach § 10 Abs. 4 BauGB, in der Stadtverwaltung der Stadt Ludwigslust, Fachbereich Stadtentwicklung und Tiefbau, Schloßstraße 38 , 19288 Ludwigslust, während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ludwigslust geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ludwigslust geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige

Nutzung durch diese Planaufstellung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ludwigslust, 06.04.2016

Gez. Reinhard Mach
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan zum Geltungsbereich